



P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Departementschef
Walter Schönholzer
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 15. November 2023

Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG RB 641.2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zum Konsultationsverfahren zum Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG RB 641.2) mit Frist bis am 17. November 2023. Für die Möglichkeit, zu dieser Teilrevision Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

Einleitende Bemerkungen

In einer kleinen Arbeitsgruppe des VTG wurden die Gesetzesanpassungen behandelt. Die Präzisierungen sind sinnvoll und der Inhalt ist klar verständlich. Der Vorstand VTG lässt es offen, ob weitere Hundehalter von der Steuerpflicht befreit werden. Ein Verwaltungsaufwand entsteht bei jeder Erfassung eines Hundes, ob dieser einen Dienst gegenüber der Gesellschaft leistet oder nicht. Es ist anzustreben, dass eine einheitliche Lösung im Gesetz aufgenommen wird. Zudem ist es angezeigt, dass das Gesetz die schweizweit bekannten Ausdrücke verwendet, das wird das Gesetz schlank halten.

Die einzelnen Anpassungen im Gesetz fordern die Überarbeitung der Verordnung (HundeV RB 641.21), da sie Auswirkungen auf einzelne Inhalte haben. Im Rahmen der Verordnungsanpassung wünschen wir, vorgängig mit dem Entwurf bedient zu werden, da die Gemeinden als Vollzugsbehörden hauptverantwortlich sind.

Bemerkungen zur Änderung des Hundegesetzes

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

§ 5 Abs. 1

Die vorgesehene Formulierung bewirkt eine Kompetenzverschiebung der Behörden. Für Listenhunde ist gemäss § 1 Abs. 2 Ziffer 6 sowie § 2 Abs. 2 des VetG (RB 819.1) das Veterinäramt zuständig und soll es auch bleiben. Eine Beseitigung eines Listenhundes, der unter Aufsicht des Veterinäramts steht, soll nicht durch die Gemeinde verfügt werden müssen, ansonsten entstehen verfahrensrechtliche Probleme.

§ 5 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

*Hunde, die wegen ansteckender Krankheiten oder aufgrund ihres aggressiven Verhaltens für Mensch oder Tier gefährlich sind, müssen auf Anordnung der **Gemeinde zuständigen Stelle** beseitigt werden.*

§ 13 Abs. 1 Ziffer 3

Neu werden Halter von ASP-Suchhunden von der Steuerpflicht befreit. Ebenfalls befreit sind ausgebildete Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde. Es könnte geprüft werden, ob Jagdhunde und angemessen ausgebildete Therapiehunde, die regelmässig im Einsatz stehen ebenfalls von der Steuerpflicht zu befreien werden. Sie leisten einen wertvollen, oft unentgeltlichen Dienst an verschiedene Gesellschaftsgruppen.

§ 13 Abs. 1, Ziffer 3 ist wie folgt anzupassen:

Rettungshunde Gebrauchshunde

Die Auflistung der verschiedenen Gruppen und der zur Befreiung erforderlichen Nachweise sollen in der Verordnung erfolgen. Wir bitten zum Entwurf der angepassten Verordnung von Seiten VTG die Möglichkeit zur Stellungnahme zu erhalten.

Definition Gebrauchshunde: «Gebrauchshunde finden Einsatz zum Beispiel bei der Jagd, bei Katastrophen, im Polizeidienst, zur Suchtgiftauffindung oder bei Such- und Rettungsarbeit (bspw. Mantrailing) nach Lawineneunfällen. Für die verschiedenen Einsatzgebiete müssen sie spezifische Voraussetzungen erfüllen, was sowohl zum Beispiel ihren Körperbau (Kraft, Größe, Wendigkeit), ihr Wesen (triebstarke oder reizresistent) als auch ihre Ausbildung betrifft.»

§ 13 Abs. 1, Ziffer 4

Heutzutage werden verschiedene Behindertenhunde eingesetzt, darunter fallen auch die Blindenführhunde.

§ 13 Abs. 1, Ziffer 4 ist wie folgt anzupassen:

Blindenführhunde Assistenzhunde

In der Verordnung soll die Erläuterung ausgeweitet werden. Beispielsweise zählen die Blindenführhunde auch zu den Behindertenhunde bzw. Assistenzhunde, da sie motorisch behinderte Personen unterstützen. Dafür soll ein Nachweis über eine angemessene Ausbildung und den regelmässigen Einsatz erbracht werden. Der Begriff Assistenzhund hat sich national etabliert.

§ 13 Abs. 1 Ziffer 5

Die Behindertenhunde werden unter § 13 Abs. 1 Ziffer 4 eingeschlossen.

Es wird beantragt **§ 13 Abs. 1 Ziffer 5 ersatzlos zu streichen**.

Ergänzende Bemerkungen zum Hundegesetz

Wir nehmen nachfolgend zu Punkten aus dem aktuell gültigen Gesetz Stellung.

§ 9 Abs. 2

Die Formulierung «innert dreissig Tagen» ist gesetzeswidrig und muss angepasst werden. Die Frist ist übergeordnet in der Tierseuchengesetzgebung festgelegt.

§ 9 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

Die Registrierung bei der zuständigen Stelle erfolgt nach den Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes.

Mit der aktuellen Formulierung fehlt eine Vollzugshilfe bei fehlender Anmeldung bzw. Meldung nach einem Adresswechsel, weshalb auch eine Formulierung mit lediglich angepasster Frist von bspw. zehn statt dreissig Tagen nicht in Frage kommt.

§ 13 Abs. 1 Ziffer 2

Im April 2019 hat der Bundesrat im Rahmen des Transformationsprogramms DaziT entschieden, dass die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) umbenannt wird in Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG). Unter dem neuen BAZG werden Zoll und Grenzschutzkorps zusammengelegt. Der Name "Grenzschutzkorps" wird verschwinden.

§ 13 Abs. 1 Ziffer 2 ist daher wie folgt anzupassen:

Diensthunde der Armee, der Polizei und der Zollverwaltung (BAZG)

Da allerdings diese Hunde unter den Ausdruck «Gebrauchshunde» per Definition fallen, ist es zweckmässig auf § 13 Abs. 1, Ziffer 3 zu verzichten. Unter § 13 Abs.1, Ziffer 2 wären neu die Gebrauchshunde aufgeführt. In der Verordnung sollen die einzelnen Hunde aufgeführt werden.

§ 14 Abs. 1

Das Gesetz soll für alle Hundehalterinnen und Hundehalter gelten. Es darf keine Unterschiede geben.

§ 14 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Wird ein Hund im Laufe des Jahres angeschafft oder erreicht er in diesem das Alter von fünf Monaten, bemisst sich die Steuer nach Quartalen; ein angebrochenes Quartal wird als volles gezählt. Das gleiche gilt für Hundehalter, die aus dem Ausland mit einem Hund zuziehen.

NEU § 14 Abs. 3

In den Gemeinden stellt sich oft die Frage, was mit Hunden passiert, die vor dem Stichtag 30. April 2023 gestorben sind. Muss für den vor der Zahlungsfrist verstorbenen Hund die ordentliche Steuer für das ganze Jahr entrichtet werden? Da einige Gemeinden bereits heute kulant sind, wird eine allgemeine Formulierung im Gesetz gewünscht.

NEU § 14 Abs. 3

Stirbt ein Hund vor dem 30. April, erfolgt eine Anpassung nach Quartalen

Schlussbemerkungen

Die Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden, neu Hundegesetz, verlangt zwingend die Revision der Verordnung. Da der Vollzug der Bestimmungen des Hundegesetzes und der Verordnung hauptsächlich bei den Gemeinden liegt, wünscht der VTG zum Entwurf der Verordnung frühzeitig Stellung nehmen zu können.

Wir bitten Sie, die oben formulierten Anmerkungen und Anträge zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Thomas Niederberger
Präsident



Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin